

1. Januar 2022

## ÜBERSICHT

### Zuständigkeiten Sonderschulen und Wohnplatzierungen: Abklärung, Zuweisung und Aufnahme

	Nur Schule	Schule und Wohnen			Nur Wohnen	
	Tagessonderschule (oblig. Schule ab Kindergarten bis max. 20. Altersjahr)	Stationäre Sonderschule (mit Einverständnis der Eltern)	Berufsvorbereitung / Berufsbildung (mit Einverständnis der Eltern)	Stationäre Sonderschule (ohne Einverständnis der Eltern)	Ausserfamiliäre Platzierung (mit Einverständnis der Eltern) / AFAB	Ausserfamiliäre Platzierung (ohne Einverständnis der Eltern) / AFAB
Abklärung inkl. Fachbericht	SPD	Bei Behinderung: SPD Bei sozialer Indikation: BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	FKJP, JEFB, JPD, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	Bei Behinderung: SPD Bei sozialer Indikation: BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD, JUGA	BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD, JUGA
Abklärung: Platzverfügbarkeit in gewünschter Einrichtung? > keine Aufnahmepflicht!						
Zuweisung	GR Aufenthaltsort	GR zivilrechtlicher Wohnsitz oder KESB als Kindesschutzmassnahme	GR zivilrechtlicher Wohnsitz	KESB	GR zivilrechtlicher Wohnsitz oder KESB als Kindesschutzmassnahme	KESB
Aufnahmeentscheid der gewünschten Einrichtung						

## Legende:

AFAB	Aufsuchende Familienarbeit	JUGA	Jugendanwaltschaft
BFEK	Sozialberatung für Eltern und Kinder mit einer Behinderung	KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
FKJP	Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton Aargau zugelassen)	KESD	Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
GR	Gemeinderat	KJPP	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
JEFB	Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle und JFB	SD	Sozialdienst der Gemeinde
JPD	Jugendpsychologischer Dienst (ask)	SPD	Schulpsychologischer Dienst

## Hinweise zur Tabelle:

- Die Zuweisung setzt eine **Abklärung bei einer Fachstelle** voraus (§ 32 Betreuungsgesetz; §§ 15 – 17, V Schulung und Förderung bei Behinderung). Diese kann durch eine oder mehrere der genannten Fachstellen erarbeitet werden und sich auf Beobachtungen und Einschätzungen weiterer nicht genannter Stellen abstützen.  
**Ausnahme:** Zuweisungen durch die KESB.
- Für Zuweisungen in stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge beherbergen, ist während des Kindergartens und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig.
- Der Abteilung SHW muss zusammen mit dem Zuweisungsentscheid ein Fachbericht einer zugelassenen Abklärungsstelle eingereicht werden.
- Soziale Indikation: Unter "sozialer Indikation" werden auch "Kindesschutzmassnahmen" subsummiert; es handelt sich um Situationen, in denen nicht eine Behinderung den Bedarf bestimmt, sondern die soziale Situation des Kindes oder Jugendlichen
- Die Rolle des Gemeinderats als Zuweiser kann auch durch den Kantonalen Sozialdienst KSD übernommen werden, wenn die Finanzierung über den KSD läuft (z.B. Flüchtlingen / vorläufig Aufgenommene, welche in einer kantonalen Unterkunft wohnen).
- Folgende Situationen sind in der Tabelle nicht abgebildet:
  - Spitalsonderschule (wie KJPP der PDAG)
  - Spitalschulen
  - Jugendstrafrechtliche Massnahmen
  - Notfallplätze
  - Entlastungsplätze